

Gemäß § 9 des Organisationsstatus der SPD und § 2 Abs. 2 der Satzung des Bezirks Braunschweig gibt sich der Unterbezirk Helmstedt folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

Der Unterbezirk Helmstedt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landkreises Helmstedt. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD), Unterbezirk Helmstedt. Er hat seinen Sitz in Helmstedt.

§ 2

Gliederung

(1) Der Unterbezirk Helmstedt gliedert sich in Ortsvereine.

In dieser Gliederung vollzieht sich politische Willensbildung der Partei von unten nach oben.

(2) Die Ortsvereine werden vom Unterbezirk nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.

Der Ortsverein Helmstedt umfasst das Gebiet der Stadt Helmstedt, der Ortsverein Schöningen umfasst das Gebiet der Stadt Schöningen, der Ortsverein Königslutter umfasst das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, der Ortsverein Grasleben umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben, der Ortsverein Heeseberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Hesseberg, der Ortsverein Lehre umfasst das Gebiet der Gemeinde Lehre, der Ortsverein Nord-Elm umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm und der Ortsverein Velpke das Gebiet der Samtgemeinde Velpke.

(3) Die Ortsvereine können Abteilungen oder regionale Zusammenschlüsse bilden und ihnen in einer Satzung Aufgaben übertragen.

Die Abteilungen oder regionalen Zusammenschlüsse sind keine Parteigliederungen im Sinne des § 8 Organisationsstatuts in seiner gültigen Fassung.

Zum Jahresende müssen die Abteilungen mit eigenständiger Kassenführung zusammen mit dem Ortsverein einen Gesamtabschluss vorlegen.

§ 3

Mitgliedschaft und Parteiämter

(1) Parteizugehörigkeit, Parteiämter und Beiträge regelt das Organisationsstatut der Partei in seiner gültigen Fassung.

(2) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Organisationsbereich es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat er dies dem Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der die (Neu)zugliederung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen.

(3) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe des Organisationsstatus der SPD und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sein.

§ 4

Organe

(1) Organe des Unterbezirks sind:

1. Unterbezirksparteitag (§5),

2. Unterbezirksvorstand (§9),
3. Unterbezirksausschuss (§ 10),
4. Wahlkreisdelegiertenkonferenz (§ 12),
5. Mitgliedervollversammlung (§ 18).

§ 5

Unterbezirksparteitag

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ der Partei im Unterbezirk Helmstedt.

(2) Stimmberechtigt sind:

a) 90 in den Ortsvereinen gewählte Delegierte.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Bezirk abgeführt worden sind.

b) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes gemäß § 9 Abs 2 dieser Satzung

c) Die in den Arbeitsgemeinschaften gewählten Delegierten (§ 10 Abs. 3

Organisationsstatut der SPD). Jede Arbeitsgemeinschaft entsendet eine Delegierte bzw. einen Delegierten

Um die Stimmberechtigten nach § 5 (2) b) und c) die Grenze des § 10 Abs. 3 des Organisationsstatus von einem Fünftel der Gesamtdelegiertenzahl nicht übersteigen zu lassen, kann die Zahl der Delegierten nach § 5 Abs. 2 a) erhöht werden.

(3) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer mit beratender Stimme sind:

a) Die Mitglieder des Unterbezirksausschusses, soweit sie keine Delegierte sind,

b) die Gastdelegierten, deren Zahl der Unterbezirksvorstand festsetzt,

c) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren,

d) 5 Mitglieder der SPD-Kreistagsfraktion, die der Unterbezirksvorstand auf Vorschlag der Kreistagsfraktion wählt,

die Mandatsträger des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, sofern der Unterbezirk ganz oder teilweise zu ihrem Wahlkreis gehört,

e) Gäste, über deren Teilnahme der Unterbezirksvorstand entscheidet.

(4) Der ordentliche Unterbezirksparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Unterbezirksparteivorstand einberufen und ist parteiöffentlich.

(5) Der Unterbezirksvorstand hat alle Ortsvereine und Untergliederungen sowie die Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren der Partei acht Wochen vor dem festgesetzten Termin von der Einberufung des Parteitages in Kenntnis zu setzen. Dabei muss die vorläufige Tagesordnung und eine Mitteilung über die Zahl der nach § 5 Abs. 2 in den Ortsvereinen zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten angegeben sein. Von den Ortsvereinen sind die gewählten Delegierten spätestens drei Wochen vor Beginn des Unterbezirksparteitages dem Unterbezirksvorstand namentlich mit Anschrift zu benennen.

(6) Die Delegierten werden 2 Jahren gewählt.

§ 6

Anträge

(1) Anträge für den Unterbezirksparteitag sind drei Wochen vorher dem Unterbezirksvorstand einzureichen, der sie mindestens eine Woche vor dem Parteitag den Delegierten zusendet.

(2) Antragsberechtigt sind der Unterbezirksvorstand, die Ortsvereine, die Abteilungen, die regionalen Zusammenschlüsse, die auf Unterbezirksebene gebildet

Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren.

(3) Es können Initiativanträge gestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Unterbezirksparteitages

(1) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird, gilt der Parteitag als beschlussfähig.

(2) Über den Unterbezirksparteitag wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das Schriftführerin/Schriftführer und Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben. Das Protokoll ist vom Unterbezirksvorstand zu genehmigen.

(3) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts sowie des politischen Berichts des Unterbezirksvorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kreistagsfraktion,
- d) Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaften und der auf Unterbezirksebene gebildeten Projektgruppen und Foren,
- e) Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen/Revisoren (gem. § 6 Abs. 2 der Finanzordnung),
- f) Stellungnahme zu politischen Ereignissen und Aufgaben,
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- h) Wahl des Unterbezirksvorstandes
- i) Wahl der Schiedskommission,
- j) Wahl von drei Revisorinnen/Revisoren
- k) Wahl der Delegierten für den Bezirksparteitag und den außerordentlichen Bezirksparteitag
- l) Vorschlag der Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag,
- m) Vorschlag der Delegierten zu Landesdelegiertenkonferenzen.

§ 8 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

(1) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:

- a) Auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes,
- b) auf Beschluss des Unterbezirksausschusses,
- c) auf Antrag von mindestens drei Ortsvereinsvorständen.

(2) Die Fristen für die Einberufung und Vorbereitung können verkürzt werden. Der Grund für die Einberufung eines außerordentlichen Unterbezirksparteitages muss mit der schriftlichen Einberufung bekanntgegeben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Unterbezirksparteitag.

(3) Der Unterbezirksvorstand kann beschließen, außerordentliche Parteitage nicht parteiöffentlich durchzuführen.

§ 9

Unterbezirksvorstand

(1) Die politische Leitung und Geschäftsführung obliegt dem Unterbezirksvorstand. Er führt Aufsicht über die Organisationsgliederungen und kann Berichte anfordern. Die Mitglieder des

Unterbezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Zusammenkünften der Parteigremien im Unterbezirk beratend teilzunehmen.

- (2) Er besteht aus:
- a) Der/Dem Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem für das Finanzwesen und Datenschutz zuständigen Vorstandsmitglied,
 - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - e) der/dem Pressebeauftragten,
 - f) mindestens drei und höchstens neun weiteren Beisitzern
 - g) der/dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion.

Die Zahl der Beisitzer wird vom Unterbezirksvorstand festgesetzt.

- (3) An den Vorstandssitzungen des Unterbezirks nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) Die/der für den Unterbezirk Helmstedt zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Unterbezirksbüros, Mitglieder des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, sofern der Unterbezirk ganz oder teilweise zu ihrem Wahlkreis gehört.
die Vorsitzenden der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften,
weitere Mitglieder auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes.

(4) Der Unterbezirksvorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können auf einem außerordentlichen Parteitag erfolgen.

(5) Der Unterbezirksvorstand wählt die Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Bezirksausschuss.

(6) Der Unterbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(7) Der Unterbezirksvorstand dokumentiert seine Beschlüsse durch Ergebnisprotokolle.

§ 10

Unterbezirksausschuss

(1) Der Unterbezirksausschuss kann zwischen den ordentlichen Unterbezirksparteitagen Beschlüsse fassen zu

- a) grundsätzlichen politischen Fragen und Entscheidungen,
- b) grundsätzlichen organisatorischen Fragen,
- c) der Vorbereitung von Wahlen zu parlamentarischen Vertretungen,
- d) den vom Unterbezirksparteitag bzw. einer Delegiertenkonferenz an den Unterbezirksausschuss überwiesenen Anträge

(2) Er fasst Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Unterbezirksausschuss hat außerdem die Aufgabe, die Politik in den Ortsvereinen und auf Kreisebene aufeinander abzustimmen, soweit dies erforderlich ist.

- (3) Er besteht aus:
- a) dem Unterbezirksvorstand,
 - b) den Vertreterinnen und Vertretern, die in den Ortsvereinen in geheimer Abstimmung auf die Dauer von Ortsverein zwei Jahren zu wählen sind.
Dabei erhält jeder Ortsverein vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden anhand der zur Berechnung der Delegiertenzahlen für den Unterbezirksparteitag

abgerechneten Mitglieder verteilt: Für je angefangene 80 Mitglieder ist eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter zu entsenden. Zwischen den ordentlichen Unterbezirksparteitag findet keine Neuberechnung statt.

- (4) Mit beratender Stimme nehmen teil:
- die Vorsitzenden der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften,
 - die Vorsitzenden der Ortsvereine,
 - zwei durch die Kreistagsfraktion vorgeschlagene Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - die Bundes-, Landtags-, und Europaabgeordneten, zu deren Wahlkreis der Unterbezirk ganz oder teilweise gehört.
- (5) Als Gäste können eingeladen werden:
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Projektgruppen und Foren,
 - die Vorsitzenden der SPD-Fraktionen der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebietskörperschaften, der Landrat, die stellvertretenden Landräte, der Erste Kreisrat des Landkreises Helmstedt, sofern sie der SPD angehören.

(6) Der Unterbezirksausschuss kann weitere Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen; es sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes zu beachten.

(7) Der Unterbezirksausschuss tagt grundsätzlich 4mal im Kalenderjahr. Die Unterbezirksvorsitzende/der Unterbezirksvorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Unterbezirksvorstand es beschließt oder ein Drittel der unter Abs. 3 Genannten oder drei Ortsvereinsvorstände oder drei Arbeitsgemeinschaftsvorstände dies verlangen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren

(1) Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Es gilt das Organisationsstatut der SPD in seiner gültigen Fassung.

(2) Vom Unterbezirksvorstand können weiterhin Projektgruppen und Foren, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden.

(3) Die Vorsitzende/den Vorsitzenden einer Projektgruppe bzw. eines Forums wählt der Unterbezirksvorstand.

§ 12

Wahlkreisdelegiertenkonferenz

(1) Die Delegiertenkonferenz wählt nach den Bestimmungen der Wahlgesetze und dem Organisationsstatut der Partei (§4 Wahlordnung) die Kandidatinnen/Kandidatinnen der Partei für den Deutschen Bundestag, den Niedersächsischen Landtag und den Kreistag Helmstedt. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die nach den Wahlgesetzen der Vertreter/innen bzw. Delegiertenversammlung obliegen.

(2) Stimmberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die in den Ortsvereinen entsprechend den Bestimmungen der Wahlgesetze gewählten Delegierten

(3) Die Delegiertenkonferenz wird auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes rechtzeitig vor der Wahl einberufen. Geht der Wahlkreis über das Gebiet des Unterbezirks hinaus, stimmt der Unterbezirksvorstand den Termin und die Delegiertenschlüssel mit den zuständigen Vorständen ab.

(4) Für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag Helmstedt gilt der Delegiertenschlüssel des Unterbezirksparteitages (§ 5 Abs. 2).

§ 13

Revisoren/Revisorinnen

(1) Vom Unterbezirksparteitag werden drei Revisorinnen/Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgaben ergeben sich gemäß § 6 der Finanzordnung der SPD in seiner gültigen Fassung.

§ 14 Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission beim Unterbezirk besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom Unterbezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Zuständigkeit und Verfahren der Schiedskommission regeln die Schiedsordnung sowie der § 34 des Organisationsstatuts der SPD in seiner gültigen Fassung.

§ 15 Fraktion

(1) Die der SPD angehörenden Mitglieder im Kreistag Helmstedt bilden die SPD-Fraktion.

(2) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt die/der Vorsitzende des Unterbezirkes Helmstedt der SPD ein und leitet diese bis zur Wahl der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden. Sie soll spätestens zwei Wochen nach der Kommunalwahl stattfinden.

(3) Drei vom Unterbezirksvorstand gewählte Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Kreistagsfraktion mit beratender Stimme teil.

(4) Die Mitglieder der Kreistagsfraktion leisten Sonderbeiträge gemäß § 2 der Finanzordnung der SPD in der gültigen Fassung.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der gültigen Fassung.

§ 17 Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.

(2) Gegenstand eines Entscheides könne nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheides sein:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Unterbezirkssatzung sowie der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- b) Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder innerhalb von drei Monaten unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Unterbezirksvorstand mit 2/3 Mehrheit oder wenn es

c) mindestens die Hälfte der Ortsvereinsvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und in Fall des Unterabsatzes 4 a) und 4 b) kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids durch Briefwahl oder elektronische Abstimmungsverfahren gelten die Regelungen des Bezirks entsprechend.

(7) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist.

Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimmen abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder, zugestimmt haben.

Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

§ 18 Mitgliedervollversammlung

1) Der Unterbezirksvorstand kann entscheiden, statt einem Unterbezirksparteitag (§ 5), einem außerordentlichen Unterbezirksparteitag (§ 8) oder einer Wahlkreisdelegiertenkonferenz (§ 12) eine Vollversammlung aller Mitglieder durchzuführen. In diesem Fall sind alle Mitglieder im Unterbezirk stimmberechtigt.

2) Für die Mitgliedervollversammlung sind alle Mitglieder 5 Wochen vor dem Termin des Parteitages oder der Konferenz zu diesem Parteitag oder der Konferenz schriftlich einzuladen. In der Einladung ist mitzuteilen, wo und wann das Mitglied sich die Unterlagen abholen kann. Elektronische Zustellung ist für die Einladung und für die Zusendung der Unterlagen zulässig

3) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.

4) Eine Mitgliedervollversammlung ist nicht für die Wahl des Unterbezirksvorstandes oder eine Änderung der Satzung zulässig.

5) Mitgliedervollversammlungen anstelle von Wahlkreisdelegiertenkonferenzen sind nur im Rahmen der betreffenden Wahlgesetze und des Organisationsstatus der SPD zulässig.

§ 19 Änderung der Satzung

(1) Diese Satzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 20 Inkrafttreten

(
1
)

D
i
e
S
e

S
a
t
z
u
n